

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 11. Oktober 2006

R. Pr. Nr. 110

**Einrichtung von „Grünpfeilen“  
- Antrag der CDU Fraktion vom 14. August 2006**

---

**Beschluss: (einstimmig)**

**Das Thema „Einführung von Grünpfeilen“ wird zur Vorberatung an den Ausschuss für Umwelt und Technik verwiesen.**

- - -

Die Verwaltung teilte hierzu mit:

Die CDU-Fraktion stellte mit Schreiben vom 14. August 2006 folgenden Antrag:

„Antrag der CDU-Fraktion auf Behandlung des Themas

**„GRÜNPFEIL“**

im Gemeinderat.

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die CDU-Fraktion stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den folgenden Beschluss fassen:

**Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, an welchen Kreuzungen in Ettlingen das Zeichen 720 StVO („Grünpfeil“) sinnvoll einsetzbar wäre.**

**Begründung:**

Das vorwiegend in den neuen Bundesländern benutzte Zeichen 720 StVO wird inzwischen auch in unserem Raum, etwa in Pforzheim oder der Karlsruher Weststadt, verstärkt eingesetzt. Da das Zeichen das Abbiegen nach rechts auch bei roter Ampel erlaubt, kann es Wartezeiten an der Ampel reduzieren, damit den Verkehrsfluß beschleunigen sowie Benzinverbrauch und Schadstoffausstoß reduzieren.

Gerade auch im Hinblick auf die durch die Schließung des Wattkopftunnels stärkere Belastung der Ettlinger Innenstadt könnte die Belastung durch Schleichwegverkehr, z. B. durch einen Grünpfeil an folgenden Kreuzungen – sofern straßenverkehrsrechtlich möglich – reduziert werden:

*Abbiegen von der Pforzheimer in die Karlsruher Straße  
Abbiegen aus der Schiller- in die Rheinstraße.*

Wir bitten deshalb, das Thema im Gemeinderat zu behandeln und entscheiden zu lassen, damit der Verwaltung ein entsprechender Prüfauftrag erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Foss  
Fraktionsvorsitzender

- - -

### Stellungnahme der Verwaltung:

#### 1. Rechtliche Grundlagen/Einsatzkriterien

Der Grünpfeil ist in § 37 Abs. 2 Sätze 8-10 Straßenverkehrsordnung verankert und erlaubt nach vorherigem Anhalten und unter Beachtung äußerster Sorgfalt auch bei Rot nach rechts abzubiegen. Die Straßenverkehrsbehörden dürfen das Verkehrszeichen dann anordnen, wenn der Rechtsabbieger Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen ausreichend einsehen kann. In den Fällen der Ziffern XI 28 - 35 der VwV zu § 37 StVO ist ein Grünpfeil nicht möglich. Es sind dies im Wesentlichen folgende Ausschließungsgründe:

- dem entgegenkommenden Linksabbieger wird ein konfliktfreies Abbiegen signalisiert d. h. grüner Linkspfeil in der Ampel (1)
- dem Rechtsabbieger wird signalisiert, konfliktfrei abbiegen zu können, d. h. Pfeil in der Ampel (2)
- der Rechtsabbieger kreuzt einen in beiden Richtungen freigegebenen Radweg oder einen einseitigen Radweg, bei dem sich nicht wirksam verhindern lässt, dass dieser verbotswidrig in Gegenrichtung befahren wird (3)
- es gibt mehrere Rechtsabbiegestreifen (4)
- Lichtzeichenanlage dient überwiegend der Schulwegsicherheit (5).

Wenn häufig seh- und gehbehinderte Personen queren, soll ein Grünpfeil nicht angeordnet werden.

#### 2. Ergebnisse der Überprüfung

Unter Berücksichtigung dieser Einsatzkriterien wurde nach einer ersten umfassenden Prüfung aller signalisierten Kreuzungen und Einmündungen im Jahr 1998 bislang erst in einem Fall (Rechtsabbieger von der Steigenhohlstraße in die Durlacher Straße) ein Grünpfeil angeordnet, der allerdings durch die Umgestaltung des Kreuzungsbereichs zum Minikreisel obsolet wurde.

Eine erneute Prüfung, die insbesondere auch mögliche positive Auswirkungen auf den Verkehrsablauf während der anstehenden Tunnelsperrung im Blickfeld hatte, führte zu folgenden Ergebnissen:

1. Beim Rechtsabbieger von der Schillerstraße in die Rheinstraße liegt zwar keiner der o. g. zwingenden Ausschließungsgründe vor, aufgrund der Situation, dass Fußgänger und Radfahrer aber nicht im direkten Sichtbereich der Autofahrer sich auf die Furt über die Rheinstraße hin bewegen, wird aus Gründen der Verkehrssicherheit auf die Anordnung des Grünpfeils verzichtet.
2. An allen übrigen Kreuzungen und Einmündungen sind die Einsatzkriterien nicht erfüllt und können auch nicht hergestellt werden. Dies wird im Folgenden erläutert:

##### 2.1 Kreuzungsbereich Pforzheimer Straße/Karlsruher Straße/Schillerstraße

*Pforzheimer Straße in die Karlsruher Straße nicht möglich:*

Die Ampelscheibe enthält Pfeile, die für den Rechtsabbieger gültig sind (2).

Dieses Ausschlusskriterium könnte beseitigt werden, wenn der Rechtsabbieger die gleichen Grünzeiten erhält, wie der Geradeaus- bzw. Linksabbieger. Da der Geradeaus-

/Linksabbieger-verkehr aber in der Hauptverkehrszeit innerhalb eines 90 Sekunden-Umlaufes 28 Sekunden weniger Grün hat, würde sich die Grünzeit für das konfliktfreie Rechtsabbiegen um eben diese Zeit verkürzen. Während der Rotphase (43 Sekunden) ist ein Abbiegen in den verkehrsstarken Zeiten aufgrund eines zu erwartenden durchgängigen Verkehrs auf der Schillerstraße stadtauswärts ohnehin nur sehr eingeschränkt möglich. Nach unseren Überlegungen sollte der PKW-Verkehr auf der Pforzheimer Straße möglichst über die Durlacher Straße in Richtung Seehof fahren, während der Schwerverkehr am Lauerturm abbiegt. Das Abbiegen eines LKW unter Ausnutzung der Grünpfeilregelung kann letztlich dazu führen, dass der Verkehr auf der Schillerstraße rückstaut und der Verkehrsfluss behindert wird. In der Hauptverkehrszeit wäre aus Sicht der Fachdienststellen eine Änderung der Signalzeiten für den Rechtsabbieger kontraproduktiv.

*Schillerstraße in die Pforzheimer Straße nicht möglich:*

Dem entgegenkommenden Verkehr wird ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert (1).

*Scheffelstraße in die Schillerstraße nicht möglich:*

Dem entgegenkommenden Verkehr wird ein konfliktfreies Abbiegen nach links signalisiert (1).

## 2.2 Kreuzungsbereich Rastatter Straße/Schloßgartenstraße/Goethestraße

*Rastatter Straße in die Schloßgartenstraße nicht möglich:*

Es würde der Radweg, der in beide Richtungen freigegeben ist und gleichzeitig Grün hätte, gekreuzt (3). Zudem wird dem entgegenkommenden Linksabbieger ein konfliktfreies Abbiegen signalisiert (1).

*Rastatter Straße in die Goethestraße nicht möglich:*

Dem entgegenkommenden Linksabbieger wird ein konfliktfreies Abbiegen signalisiert (1). Die Lichtsignalanlage (LSA) enthält Pfeile, die für den Rechtsabbieger gültig sind (2).

## 2.3 Kreuzungsbereich Bismarckstraße/Pforzheimer Straße/Friedrichstraße

Die LSA dient im Gesamten überwiegend der Schulwegsicherung sowie dem Schutz von Behinderten oder älteren Menschen. (5), so dass an allen vier Rechtsabbiegern ein Grünpfeil nicht möglich ist (5).

## 2.4 Kreuzungsbereich Schillerstraße/Mühlenstraße

*Schillerstraße in die Mühlenstraße Richtung Wasen nicht möglich:*

Der Verkehrsteilnehmer müsste beim Rechtsabbiegen Fahrradquerverkehr aus Richtung Wasen in Richtung Innenstadt über die Schillerstraße kreuzen (3).

*Schillerstraße in die Mühlenstraße Richtung TG nicht möglich:*

Der Fußgängerverkehr auf der Schillerstraße aus Richtung Innenstadt kann vom Abbiegenden nicht ausreichend gut eingesehen werden (Arkaden).

*Mühlenstraße (Tiefgaragen-Ausfahrt) in die Schillerstraße nicht möglich:*

Der Verkehrsteilnehmer müsste beim Rechtsabbiegen Fahrradverkehr über die Schillerstraße kreuzen (3).

Weitere signalisierte Kreuzungen und Einmündungen im Innenstadtbereich sind nicht vorhanden.

Die Ergebnisse der Überprüfung ergehen im Einvernehmen mit dem Polizeipräsidium Karlsruhe und den tangierten Fachdienststellen.

- - -

Oberbürgermeisterin Büsselmaier teilt mit, dass Stadtrat Dr. Ditzinger seinen Vortrag durch eine Power-Point-Präsentation unterstützen wolle. Sie würde dies zulassen, wenn sich kein Widerspruch erhebe. Die Redezeitbeschränkung gelte allerdings weiterhin fort.

Gegen den Wunsch von Stadtrat Dr. Ditzinger erhebt sich kein Widerspruch.

Oberbürgermeisterin Büsselmaier teilt ergänzend mit, dass der Gemeinderat ohnehin in der Sache keinen Beschluss fassen könne, da die Thematik in der Zuständigkeit der unteren Verkehrsbehörde stehe.

Stadtrat Dr. Ditzinger erläutert den Antrag der CDU-Fraktion auf Basis einer Power-Point-Präsentation. Er sehe eine Diskrepanz zwischen der Vorlage und der Realität in anderen Städten. Laut Auskunft der Stadt Schwäbisch-Gmünd seien z.B. alle dortigen Pfeile legal. Das ganze sei also eine Frage des Willens, weniger des Könnens. Daher möchte die CDU-Fraktion die Vorlage nicht zustimmend zur Kenntnis nehmen. Zudem seien einige Kreuzungen überhaupt nicht erwähnt worden. Die CDU-Fraktion stelle daher den Antrag, die Thematik im AUT nochmals eingängig vorzubereiten.

Stadtrat Deckers hält eine Beratung im AUT für sinnvoll und stimmt diesem Vorschlag zu.

Stadträtin Riedel erinnert daran, dass man sich mit dem Thema „Grünpfeil“ schon 1998 im Verkehrsausschuss befasst habe. Die SPD-Fraktion sei der Sache durchaus zugeneigt, aber die rechtlichen Voraussetzungen würden die Möglichkeiten sehr einschränken, denn die Ausschlusskriterien seien zwingend vorgeschrieben. Der Antrag der CDU-Fraktion laufe also ins Leere, zudem sei der Gemeinderat überhaupt nicht zuständig. Die SPD-Fraktion stimme daher der Verwaltungsvorlage zu.

Stadträtin Saebel nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis, möchte allerdings nicht zustimmen. Man möge das Thema noch einmal gründlicher angehen und vielleicht auch die Voraussetzungen, z.B. Ampelschaltungen, verändern. Dem Verweis in den AUT stimme sie zu.

Stadträtin Lumpp bittet darum, bei einem Verweis in den AUT alles noch einmal genau zu erklären. Die Pfeile seien mit Vorsicht zu genießen. Der Verweisung in den AUT stimme sie zu.

Stadtrat Dr. Böhne hält eine Verweisung in den AUT für richtig.

Ohne weitere Aussprache wird einstimmig vorstehender Beschluss gefasst.

- - -